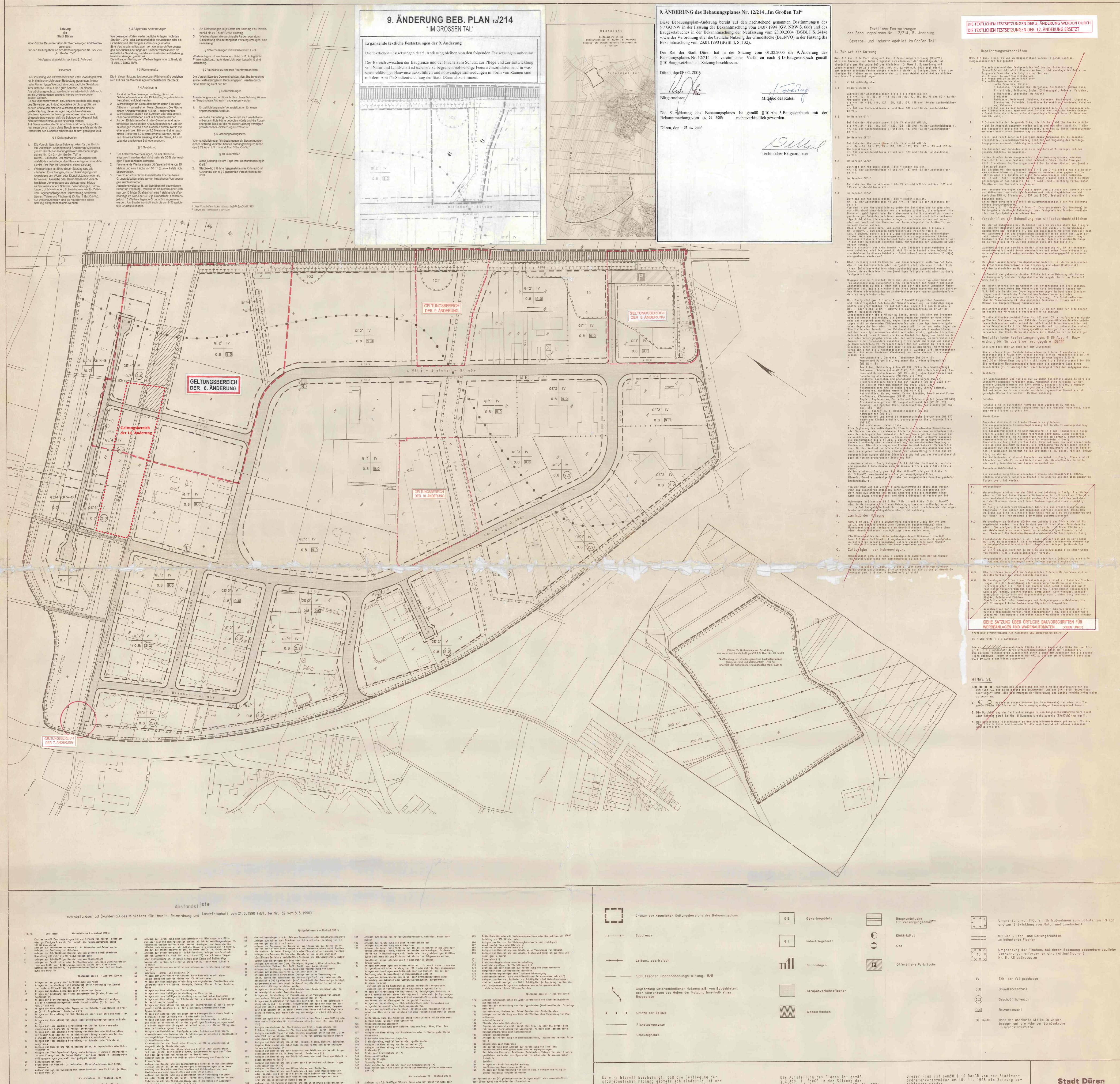


## STADT DÜREN BEBAUUNGSPLAN NR. 12/214 ANDERUMG IM GROSSEN TAL



149 Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder

Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von

152 Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhalte-

Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu

156 Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern,

a) Formmassen (z. B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder

Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metalien unter

Verwendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenammen Chromatieran-

Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werk-

stücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechtstlen mit Strahlmitteln, ausgenammen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmit-

Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit

b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werk-

für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Booisbau,

-papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von

- Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch-

Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m3 oder mehr und die

Besatzdichte weniger als 300 kg/m3 Rauminhalt der Brennanlage beträgt.

Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weni-

gusgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinulerlich und

Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure

ohne Abluftführung betrieben werden

tel im Kreislauf gefahren wird

zeuge (Formen) verwendet werden,

a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen

e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen

100 t bis weniger als 500 t je Tag

chen Stoffen unter Verwendung von Säuren

- Anlagen in Gaststätten

164 Automatische Autowaschstraßen (\*)

oder Fischwaren je Woche

b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen

c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen

d) 102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder

auch soweit nicht genehmigungsbedürftig 158 Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenammen

Getrelde oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb

nem Ausstoß von 5000 hi Bier oder mehr je Jahr

159 Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von

Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von seibsigewonnenem

160 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von

162 Anlagen zur Herstellung von Spelsewürzen aus tierischen oder pflanzii-

163 Anlagen zum Färben oder Blaichen von Flocken, Garnen oder Geweben

normen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden

Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit ei-

unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chior

oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannrahmenanlagen, ausge-

Fahrzeugbau oder Behälterbau

ger als 1000 kg (s. auch lfd. Nrn. 28 und 95)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acety-

oder ihre Wirkstoffe gemahten oder muschinell gemischt, abgepackt oder

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Selfen oder Waschmitteln

Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel

107 Anlagen zur fabrikmäßigen Hersteilung von Arzneimitteln oder Arzneimit-

leren mit einer Leistung von 0.5 t bis weniger als 1 t je Stunde

Anlagen zum Lackleren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmi-

Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit

Anlagen zum Beschichten oder imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger

men von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangs-

stoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenammen Anlagen zum

Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen

Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch

Anlagen zur Herstellung von Gelantine, Hauttelm, Lederleim oder Kno-

Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Aus-

121 Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäufen oder Tier-

123 Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr

nahme von Wolle, ausgenammen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare

Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit

114 Anlagen zur Herstellung von Polyurethanfamtellen oder zum Ausschäu-

Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten

a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen

e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen

auch soweit nicht genehmigungspflichtig

Terhaute oder Tierfelle

fellen sowie Lederfobriken

b) 28000 bis weniger dis 102000 Junghennenplätzen

in Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden

Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen

c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügeiplätzen

d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder

oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen

120 Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter

gen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis

Rotationsdruckmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanla-

Kunststoffen oder Gurmi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg

109 Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Lei-

110 Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer

telzwischenprodukten ohne chemische umwandlung

weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden

durch chemische Umwandlung

stung von 1 t oder mehr je Tag

Leistung von 1 t oder mehr je Tag

organischen Lösungsmitteln je Stunde

- Anlagen, die nicht durch Nr. 69 erfaßt werden
Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von
116 Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von

23 Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von

a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis maximal 900 MW beträgt

Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen

zeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser

Magnesit, Quarzit oder Schamotte

wie Säuren, Basen, Salze

Anlagen zur Herstellung von Ruß

mehr je Tag verarbeitet werden

von Zuckerrüben oder Rohzucker

lüssigen Stoffen durch Verbrennen

tigen Düngemitteln

Verbrennungsmotoren

24 Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teerer-

Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur,

stichgewicht (\*) (s. auch ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmeizen von Altmetall (s. auch ifd. Nrn. 95 und 151)

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien

31 Anlagen zur fabrikmäßigen Hersteilung von phosphor- oder stickstoffhal-

Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder

Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten,

Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll

38 Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z. B. Hochofen-

39 Automobil- und Motoradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von

40 Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von

42 Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Ober-

a) bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW

44 Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle

b) bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt

spannung von 220 kV oder mehr

30 t oder mehr [e Stunde

Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als

festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungs-

Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m3 oder mehr je

Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von

45 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Alt-

glas hergestellt wird, einschließlich Glasfasern, die nicht für

Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement

medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind

Abstandsklasse IV — Abstand 500 m

Anlogen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 i Gesamtab-

30 Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogener-

Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen

35 Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung

36 Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder

festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, sowelt die Feuerungs-

stoffe 10 kg oder mehr je Stunde beträgt

a) 51000 Hennenplätzen

o) 102000 Junghennenplätzen

Anlagen zum Schlachten von

selbstgewonnene Knochen in

Deponien für Haus- und Sondermüll

Betriebshöfe für Straßenbahnen (\*)

d) 1900 Mastschweineplätzen oder

a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder

b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere

Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Pheno-

Anlagen zur Gewinnung von Zelistoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Fa-

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von

Anlagen zum Schmeizen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen

Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen

Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Lab-

Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für

Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen

Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hör-

Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fielsch verar-

Anlagen zum Extrahleren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge

rocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen

Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stof-

von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen

Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen

von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schau-

elladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen,

Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen

soweit 200 i Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können,

des eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt

Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenammen Anlagen zur

zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten

in Fleischereien mit einer Leistung bis zu 200 kg Speisefett je Woche

oder überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes.

die Kartengrundlage mit der Darstellung des Liegen-

Städt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan beruht auf den nachstehend genannten Bestimmungen

des § 7 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Ge-

meindeordnung für das Land NRW vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666), des

Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der

in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. 1. S. 132) und

der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstel-

lumg des Planinhalts (PlanzV) vom 18. 12. 1990 (BGBI.I. S. 58) jeweils

Jumbre - L

schaftskatasters übereinstimmt.

Düren, den .23. 10. 1997.

Düren, den 12.04.1995

Bebauungsplan Nr. 12/214 Im Großen Tal 5. Änderung

Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht Maßstab 1: 2000 und tritt somit in Kraft. Düren, den . 08. 05. 1999

smurer - E

Stadtplanungsamt

Stadtverordnetenversammlung vom 02. 11. 1995

Bürgermeister Stadtverordneter Stadtdirektor

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 23. 10. 1997 bis 07. 11. 1997

Der Bebauungsplan-Entwurf nebst Begründung hat gemäß § 3. Abs. 2 BauGB vom 08. 12. 1986 (BGBI. S. 2253) vom 24. 02. 1998 bis 24. 03. 1998

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß Beschluß der

das BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997

Stadtverordnetenversammlung vom 10.11.1998 auf

beschlossen worden.

öffentlich ausgelegen.

Düren, den 25.03.1998

(BGBI. I. S 2141) umgestellt.

schlossen worden.

Bürgermeister Stadtverordneter

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennuntzungsplan

Ein Anzeigeverfahren ist nicht erforderlich.